

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Vorhaben „110-kV-Leitungsanlage Stalldorf - Königshofen (LA 0106), Anschluss des Umspannwerkes Deubach an Mast 42 der Leitungsanlage 0106“ bestätigt das Regierungspräsidium die unwesentliche Änderung gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt gem. § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die geplanten Arbeitsflächen befinden sich auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. einem bestehenden Asphaltweg in direkter Nähe zu folgenden Schutzgebieten:

Die Maßnahme findet räumlich innerhalb des gesetzlich geschützten Biotops Feldhecke südöstlich Hof Sailtheim statt.

Zudem ist räumlich von den Maßnahmen das festgesetzte Wasserschutzgebiet Tauberaue, Lauda-Königshofen, Zone IIIB betroffen.

Somit war in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die vorhandenen Gehölz- und Heckenstrukturen des Biotops besitzen genügend räumlichen Abstand zu Mast 42 sowie den bestehenden und geplanten Leiterseilen. Ein Rückschnitt der Biotopstrukturen im Rahmen der Maßnahmen ist daher nicht erforderlich und ein Rückschnitt vermeidbar. Aufgrund der vorhandenen Abstände der Leiterseile ist zudem mit einem Rückschnitt der Vegetation im Rahmen des späteren Betriebs der Leitung nicht zu rechnen. Sollte ein nicht gänzlich auszuschließender Eingriff doch erforderlich sein, würden Schutzmaßnahmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und zusammen mit Fachfirmen ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen für das Biotop ergriffen, z.B. das Aufstellen eines Bauzaunes. Mit einem Eingriff in schützenswerte Vegetationsbestände ist daher nicht zu rechnen. Einer nachteiligen Umweltauswirkung in diesem Bereich kann durch Schutzmaßnahmen entgegengetreten werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes – insbesondere des Grundwassers – werden die erforderlichen Maschinen mit biologisch abbaubaren Ölen betrieben. Wassergefährdende Stoffe werden weder gelagert noch verwendet. Zudem werden die Böden durch das Auslegen von Planen und Schutzfolien gegen Einsickern von Schadstoffen während der Gestängearbeiten geschützt. Zudem werden Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Grundwassers ist auszuschließen.

Darüber hinaus werden die erforderlichen Flächen überwiegend baubedingt und nur temporär in Anspruch genommen. Hierzu werden die neuen Stahlteile sowie das notwendige Arbeitsmaterial mittels eines Transportfahrzeugs, das bis zu 7,5 t Nutzlast transportieren kann (z.B. einem Unimog), über die im Lageplan eingezeichnete Zuwegung zum Maststandort transportiert. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen werden ausschließlich Bau-

fahrzeuge in gewartetem Zustand verwendet. Außerhalb der Bauzeiträume werden die eingesetzten Baufahrzeuge ausschließlich auf befestigten Flächen abgestellt.

Eine Beeinträchtigung, insbesondere des Bodens, kann jedoch durch drucklastverteilende Materialien vermieden werden. Die beanspruchten Flächen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt. Die Zuwegungen sind über öffentliche Straßen oder bereits angelegte Wirtschaftswege geplant. Der Seilzug erfolgt schleiffrei, somit entsteht während des Seilzugs kein Bodenkontakt des Seils. Eine Sanierung des Mastfundaments und somit Eingriffe in den Boden sind nicht erforderlich.

Nicht mehr benötigtes Material sowie anfallender Abfall bzw. beim Bau entstandene Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Nach den Baufertigstellungen werden entstandene Bodenverdichtungen durch geeignete Maßnahmen gelockert und die in Anspruch genommenen Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt. Etwaige Flurschäden werden mit den betroffenen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern reguliert. Der Mast 42 liegt in einem durch Infrastruktureinrichtungen der Stromversorgung und des Verkehrs geprägten Bereich, vor allen die bestehende Freileitung, Zufahrtsstraßen und das geplante Umspannwerk. Die Sanierung einzelner Stahlteile des Gestänges, die Anbringung einer zusätzlichen Quertraverse sowie das zusätzliche Spannungsfeld in Richtung des Umspannwerkes auf nur 40 m Länge mit drei Leiterseilen sowie einem Erdseil/Luftkabel sind zu unerheblich, um das durch die o.g. Merkmale geprägte Landschaftsbild nennenswert zu verändern.

Im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder werden die Anforderungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) nach wie vor erfüllt. Aufgrund der relativ geringen Intensität und kurzzeitigen Wirkung ist bei den baubedingt verursachten Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Eine Störung bzw. Tötung von Brutvögeln kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Maßnahmen in den Wintermonaten zwischen Oktober 2023 und Ende Februar 2024 ausgeführt werden.

Die vorgesehenen Flächen werden nur für den kurzen Zeitraum von drei Wochen in Anspruch genommen und damit zeitlich sehr begrenzt.

Gesamtbetrachtend können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauphase und ggf. anschließende Wiederherstellungsmaßnahmen hinreichend ausgeschlossen werden. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht mithin nicht, §§ 9 Abs. 4 i.V. m. 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12424 eingesehen werden.

Stuttgart, den 03.08.2023
Regierungspräsidium Stuttgart